

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/128-5/88

II-5999 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 30. November 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

2730 IAB

1988 -12- 01

zu 2785 J

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abg. Haigermoser, Dr. Partik-Pablé,
Dr. Frischenschlager, Mag. Haupt, betreffend
"Mißstände in der Salzburger Gebietskrankenkasse"
(Nr. 2785/J)

Die unterzeichneten Abgeordneten nehmen in ihrer Anfrage Bezug auf nachstehende Ausführungen, die im Bericht über die bei der Salzburger Gebietskrankenkasse im Sommer dieses Jahres durchgeführte Einschau durch Organe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales enthalten sind:

"Die aufgetretenen Mißstände sind nach Auffassung der Einschauorgane auf personelle Fehlbesetzungen, unzureichende Kontrolle, eine personell unterbesetzte und vielfach mit fremden Aufgaben betraute Innenrevision sowie auf unzureichende Informationen der Kassenleitung über bereits erkennbare Unzukömmlichkeiten zurückzuführen."

"Die in Aussicht genommene Besetzung des Dienstpostens eines Chefarzt-Stellvertreters führte zu politischen und persönlichen Auseinandersetzungen innerhalb und außerhalb des ärztlichen Dienstes, In diesem Zusammenhang soll auf den bei der Salzburger Gebietskrankenkasse in ungewöhnlichem Ausmaße festzustellenden Einfluß außenstehender Kreise - vor allem auf die Personalangelegenheiten - aber auch auf sonstige Belange der Kasse hingewiesen werden."

- 2 -

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an mich folgende

A n f r a g e:

1. Wie erklären Sie sich die unzureichende Kontrolle?
2. Ist der kasseneigene Überwachungsausschuß seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen. Wenn nein, welche Konsequenzen werden sie ziehen?
3. Ist insbesondere der Obmann des kasseneigenen Überwachungsausschusses seiner Pflicht nachgekommen. Wenn nein, welche Konsequenzen werden Sie in diesem Fall setzen und wann?
4. Wie oft und wann hat der Überwachungsausschuß der Salzburger Gebietskrankenkasse in den letzten zwei Jahren getagt?
5. Welche Entschädigung per Monat erhalten der Obmann und die Mitglieder des Überwachungsausschusses der Salzburger Gebietskrankenkasse?
6. Hätte der Überwachungsausschuß, nachdem im Prüfbericht von "bereits erkennbaren Unzukömmlichkeiten" gesprochen wird, nicht sofort die gesetzlich vorgesehenen Instrumentarien in Gang setzen müssen?
7. Welche Versäumnisse sind dem von der Salzburger Landesregierung eingesetzten Aufsichtsorgan bzw. seinem Stellvertreter unterlaufen?

- 3 -

8. Wie hoch ist die Entschädigung je Monat der beiden Vorgenannten?
9. Wie oft und wann haben die beiden Vorgenannten in den letzten drei Jahren ihre Kontrolltätigkeit ausgeübt?
10. Haben die beiden Vorgenannten ihre Kontrolltätigkeit während ihrer normalen Dienstzeit bei der Salzburger Landesregierung ausgeübt?
11. Können Sie den im Prüfbericht erhobenen Vorwurf, es sei in ungewöhnlicher Weise von außen - vor allem auf die Personalangelegenheiten - Einfluß genommen worden, konkretisieren. Wenn ja, von welchen Personen bzw. von welchen politischen Parteien wurde dieser Einfluß genommen?
12. In welcher Form erfolgten - wie im Prüfbericht zu lesen - die "politischen und persönlichen Auseinandersetzungen" bei der Besetzung des Dienstpostens des Chefarzt-Stellvertreters. Welche politischen Parteien bzw. welche Personen waren daran beteiligt?
13. In einem Interview in einem Nachrichtenmagazin haben Sie Landeshauptmann Haslauer vorgeworfen, seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen zu sein. Können Sie diese Vorwürfe konkretisieren?
14. Im Prüfbericht wird des weiteren kritisiert, daß vom Chefarzt am 14.6.1988 ein Schreiben an den Kassennobmann gerichtet und in Kopie auch an folgende Personen weitergeleitet wurde: Dr. Kalkhofer, Dr. Wanek, Ing. Knauer, Vizepräsident Pichler, Landeshauptmann Dr. Haslauer, Dir. Dr. Neuhofer, Vizepräsident Dr. Rabl-Stadler, Präsident Suko.

- 4 -

Wie lautet der Inhalt dieses Schreibens?

15. Sind in diesem Schreiben allenfalls Vorwürfe enthalten, welche in Zusammenhang mit den kritisierten Vorgängen in der Gebietskrankenkasse Salzburg stehen?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Nach Auffassung der Einschauorgane sind die aufgetretenen Mißstände auf personelle Fehlbesetzungen, auf eine personell unterbesetzte und vielfach mit fremden Aufgaben betraute Innenrevision sowie auf unzureichende Informationen der Kassenleitung über bereits erkennbare Unzukömmlichkeiten zurückzuführen.

Zu 2.:

Nach § 437 Abs.1 ASVG ist der Überwachungsausschuß berufen, die gesamte Gebarung des Versicherungsträgers ständig zu überwachen, zu diesem Zweck insbesondere die Buch- und Kassenführung und den Rechnungsabschluß zu überprüfen, über seine Wahrnehmungen Bericht zu erstatten und die entsprechenden Anträge zu stellen. Nach § 438 Abs.1 ASVG hat der Vorstand in nachstehenden Angelegenheiten im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen:

Bei der dauernden Veranlagung von Vermögensbeständen, bei der Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden und Einrichtungen,

- 5 -

bei der Bestellung, Kündigung und Entlassung des leitenden Angestellten und des leitenden Arztes sowie deren ständigen Stellvertreter,
bei der Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten und bei der Systemisierung von Dienststellen sowie beim Abschluß von Verträgen mit den Vertragspartnern, wenn dadurch eine wesentliche dauernde Belastung des Versicherungsträgers herbeigeführt wird.

Aus dieser gesetzlichen Umschreibung der Aufgaben des Überwachungsausschusses folgt, daß sich die Tätigkeit des Überwachungsausschusses im wesentlichen auf die Prüfung der finanziellen Entwicklung des Sozialversicherungsträgers, auf die Einhaltung der Buchhaltungs- und Kassenvorschriften, sowie auf die Mitwirkung bei bestimmten Angelegenheiten beschränkt, die die finanzielle Entwicklung des Sozialversicherungsträgers wesentlich beeinflussen. Hingegen ist es nicht Aufgabe des Überwachungsausschusses, einzelne Vollzugsakte im Leistungs- oder Verwaltungsbereich zu prüfen. Dies ist Aufgabe der Innenrevision. Allerdings ist der Überwachungsausschuß nach dem Gesetz ermächtigt, über seine Wahrnehmungen an den Vorstand Bericht zu erstatten und die entsprechenden Anträge zu stellen. Erhält demnach der Überwachungsausschuß Kenntnis von Unregelmäßigkeiten aus Bereichen, die ihm nicht unmittelbar zur Überwachung zugewiesen sind, dann muß dies zu einem entsprechenden Tätigwerden des Überwachungsausschusses führen.

Die wesentlichsten Beanstandungen aus dem Prüfbericht (Krankengeldbezug neben dem Pensionsbezug, unberechtigte Verordnung von Heilmitteln) sind in Bereichen vorgefallen,

- 6 -

die dem Überwachungsausschuß nicht zur unmittelbaren Prüfung zugewiesen sind. Diese Bereiche sind von der Innenrevision des Versicherungsträgers zu überwachen. Inwieweit dem Überwachungsausschuß allenfalls Mitteilungen von außerhalb zugekommen sind, die ihm zu einem Antrag an den Vorstand hätten veranlassen müssen, kann von mir nicht beurteilt werden.

Zu 3. und 4.:

Zunächst muß vorausgeschickt werden, daß es sich beim Überwachungsausschuß - wie auch bei allen anderen Verwaltungskörpern - um Kollegialorgane handelt und sich der Gesetzesauftrag, die Gebarung des Versicherungsträgers zu überwachen, an das Organ und nicht an dessen Vorsitzenden richtet. Dem Vorsitzenden kommt aber dabei insoferne ein gestaltender Einfluß zu, als er den Überwachungsausschuß einzuberufen und die Tagesordnung vorzuschlagen hat.

Wie mir vom Amt der Salzburger Landesregierung berichtet worden ist, hat der Überwachungsausschuß der Salzburger Gebietskrankenkasse im Jahre 1986 zwei Sitzungen durchgeführt und zwar eine am 22. Mai 1986 und eine zweite am 4. Dezember 1986. Im Jahre 1987 sind drei Sitzungen und zwar am 7. April, am 21. Mai und 13. November 1987 durchgeführt worden. Der Vorsitzende des Überwachungsausschusses hat - in Ausübung der gesetzlichen Ermächtigung - an 18 Sitzungen des Verwaltungsausschusses, drei Sitzungen des Vorstandes, zwei Sitzungen der Hauptversammlung und an den Sitzungen des Bauausschusses teilgenommen. Der Überwachungsausschuß hat zur alljährigen Überprüfung der Gebarung des Rechnungsabschlusses und der Tätigkeit der einzelnen Abteilungen der Salzburger Gebietskrankenkasse einen Unterausschuß eingerichtet. Dessen Überprüfungen haben 10 bis 14 Tage in Anspruch genommen.

- 7 -

Zu 5.:

Der Vorsitzende des Überwachungsausschusses erhält eine Entschädigung von brutto S 14.670,--, sein Stellvertreter von brutto S 5.990,--. Die übrigen Mitglieder des Überwachungsausschusses erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in der Höhe von S 375,--.

Zu 6.:

Der Überwachungsausschuß der Salzburger Gebietskrankenkasse hat kurz nach Versendung des Prüfberichtes eine Sitzung abgehalten und das Prüfergebnis besprochen. Im übrigen ist es nicht Sache des Überwachungsausschusses, sondern vielmehr des geschäftsführenden Organes, das ist der Vorstand, die disziplinarrechtlichen, zivilrechtlichen und allfenfalls strafrechtlichen Veranlassungen zu treffen.

Zu 7.:

Nach § 449 Abs.1 ASVG haben die Aufsichtsbehörden die Gebarung der Versicherungsträger dahin zu überwachen, daß Gesetz und Satzung sowie die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie können ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken; sie sollen sich in diesem Falle auf wichtige Frage beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsträger nicht unnötig eingreifen.

Die Aufsicht wird im wesentlichen durch zwei Maßnahmen sichergestellt: Der bei den Sitzungen der Verwaltungskörper des Versicherungsträgers anwesende Vertreter der Aufsichtsbehörde kann gegen Beschlüsse eines Verwaltungs-

- 8 -

körpers Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben. Die Aufsichtsbehörden können in Ausübung des Aufsichtsrechtes Beschlüsse der Verwaltungskörper aufheben. Ferner ist die oberste Aufsichtsbehörde berechtigt, die Versicherungsträger amtlichen Untersuchungen zu unterziehen. Die erstgenannte Aufsichtsmaßnahme bezieht sich auf die Vorgänge in den Verwaltungskörpern. Ebenso wie dies schon oben unter Punkt 2. hinsichtlich des Überwachungsausschusses ausgeführt worden ist, kann der Vertreter der Aufsichtsbehörde rechtswidrige Entscheidungen im Einzelfall im Leistungs- oder Verwaltungsbereich nicht verhindern, weil die dafür in Betracht kommenden Entscheidungsträger außerhalb von Verwaltungskörpern tätig werden. Diesen Bereich hat die Innenrevision zu überwachen. Der Aufsichtsbehörde sind aber auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege, Urkunden, Wertpapiere, Schriften und sonstige Bestände vorzulegen und alle zur Ausübung des Aufsichtsrechtes geforderten Mitteilungen zu machen. Es kann daher der Vertreter der Aufsichtsbehörde, wenn ihm etwa von außerhalb Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten bei der Krankenkasse zugehen, von sich aus entsprechende Aufklärungen verlangen. Das Amt der Salzburger Landesregierung hat mir berichtet, daß Versäumnisse der Aufsichtsorgane nicht bekannt geworden sind.

Zu 8.:

Der Vertreter der Aufsichtsbehörde erhält brutto S 10.310,--, sein Stellvertreter brutto S 5.155,--

Zu 9. und 10.:

Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat an sämtlichen Sitzungen der Hauptversammlung, des Vorstandes, des

- 9 -

Verwaltungsausschusses, des Überwachungsausschusses, des Personalausschusses sowie des Bauausschusses der Salzburger Gebietskrankenkasse teilgenommen. Im Jahresdurchschnitt sind dies zwei Sitzungen der Hauptversammlung, drei Sitzungen des Vorstandes, 18 Sitzungen des Verwaltungsausschusses, zwei bis drei Sitzungen des Überwachungsausschusses sowie Sitzungen des Personal- bzw. Bauausschusses nach Bedarf. Die Sitzungen finden teils in der Dienstzeit, teils außerhalb der Dienstzeit statt.

Zu 11.:

In der vorliegenden Anfrage wird aus dem Einschaubericht zitiert, auf die Salzburger Gebietskrankenkasse "sei in ungewöhnlicher Weise von außen - vor allem auf die Personalangelegenheiten - Einfluß genommen worden." Was damit gemeint war, ist zu erkennen, wenn man die betreffende Stelle im Einschaubericht (Punkt 1.1.) zur Gänze liest. Sie lautet:

"Die in Aussicht genommene Besetzung des Dienstpostens eines Chefarzt-Stellvertreters führte zu politischen und persönlichen Auseinandersetzungen innerhalb und außerhalb des ärztlichen Dienstes, die über die Massenmedien auch in der Öffentlichkeit bekannt wurden und zu einer Schädigung des Ansehens der Kasse geführt haben.

In diesem Zusammenhang soll auf den bei der Salzburger Gebietskrankenkasse in ungewöhnlichem Ausmaße festzustellenden Einfluß außenstehender Kreise - vor allem auf die Personalangelegenheiten - aber auch auf sonstige Belange der Kasse hingewiesen werden.

- 10 -

Der Kasse wird empfohlen, Maßnahmen zu setzen, die in Zukunft eine unkontrollierte Weiterleitung interner personeller und sonstiger Informationen an die Massenmedien verhindern. Die unbefugte Weitergabe von Informationen sollte in Zukunft disziplinar geahndet werden."

Die Einschauorgane haben damit darauf hingewiesen, daß es in der Salzburger Gebietskrankenkasse Kanäle gibt, durch die ständig Mitteilungen über interne Vorgänge den Massenmedien zugespielt werden. Eine führende Rolle nehmen dabei die "Salzburger Nachrichten" ein. Dieser Druck der Massenmedien zeigt sich auch deutlich in den rund 25 Artikeln, die seit der Hinausgabe des Einschauberichtes in den "Salzburger Nachrichten" erschienen sind. Dies war zweifellos nicht zuletzt auch der Grund, daß mich der Landtagsklub Salzburg der Freiheitlichen Partei Österreichs am 5.9.1988 ersucht hat, einen vorläufigen Verwalter bei der Salzburger Gebietskrankenkasse einzusetzen, obwohl den einschreitenden Abgeordneten bekannt sein konnte, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Maßnahme nicht gegeben waren.

Zu den Punkten 12., 14. und 15.:

Die Beantwortung dieser Fragen ergibt sich aus der mitfolgenden Kopie des Schreibens, das Chefarzt Dr. Walter Kollar am 14.6.1988 an den Obmann der Kasse, Ing. Josef Schwab gerichtet hat.

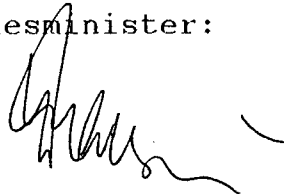
Zu 13.:

Ich habe noch vor Fertigstellung des Einschauberichtes den Herrn Landeshauptmann von Salzburg mit Schreiben vom

- 11 -

31.8.1988 über die wichtigsten Ergebnisse der Einschau bei der Salzburger Gebietskrankenkasse informiert. In diesem Schreiben habe ich ausgeführt, daß durch die Einschau bei der Salzburger Gebietskrankenkasse verschiedene Mißstände hervorgekommen seien, von denen angenommen werden muß, daß sie zum überwiegenden Teil dem Beauftragten der unmittelbaren Aufsichtsbehörde nicht unbekannt geblieben sein konnten, zumal - wie mir berichtet worden ist - schon vor der Einschau in der Salzburger Presse gewisse Mitteilungen über Unzukömmlichkeiten bei der Salzburger Gebietskrankenkasse erschienen sind. Ich habe damals die Frage aufgeworfen, ob dem Vertreter der unmittelbaren Aufsichtsbehörde ein Verschulden dahingehend anzulasten sei, daß er erkennbare Mißstände nicht zum Anlaß aufsichtsbehördlicher Maßnahmen genommen hat. Herr Landeshauptmann Dr. Haslauer hat mir in seinem Schreiben vom 17.10.1988 mitgeteilt, daß die Mißstände erst durch die Einschauorgane meines Bundesministeriums aufgedeckt worden seien und von einem vorgängigen Verdacht keine Rede sein könne.

Der Bundesminister:



Univ.-Doz. Dr. Walter A. F. Kollar
 Facharzt für Neurochirurgie
 Chefarzt der Salzburger Gebietskrankenkasse
 Faberstraße 19—23, Telefon 71 531-291
 5024 Salzburg, Postfach 20

Salzburg, 14.06.1988

Sg. Herrn
 Obmann Ing. Josef SCHWAB
 Salzburger Gebietskrankenkasse
 im Hause

Durchschrift:
 Sg. Herrn
 Dr. Friedrich KALKHOFER

Soz.-polit. Referat
 Kammer der Gewerblichen
 Wirtschaft

Julius-Raab-Platz 1

Betrifft: Bestellung des Chefarzt-Stellvertreters der
 Salzburger Gebietskrankenkasse

Sehr geehrter Herr Obmann!
 Sehr geehrter Herr Dr. Kalkhofer!

Als Leitender Chefarzt unseres Instituts werde ich für die in
 unmittelbar nächster Zeit anstehenden Personalentscheidungen hinsichtlich
 der Bestellung meines Stellvertreters voraussichtlich und unver-
 ständlicherweise nicht angehört werden.
 Ich betrachte es daher als meine Pflicht, Ihnen meine diesbezüglichen
 Vorstellungen vorsorglich brieflich zu übermitteln.

Als unmittelbar Dienstvorgesetzter zumindest eines Teiles der sich
 um den gegenständlichen Dienstposten bewerbenden Ärzte müßte bei
 einer so eminent wichtigen Personalentscheidung der jeweilige
 Chefarzt von einem verantwortungsbewußten Personalausschuß bzgl.
 der objektiven Qualifikation der Bewerber zumindest angehört werden,
 um so diese Bestellung mitzutragen.

Eine derartige Vorgangsweise läge im Interesse unserer Krankenver-
 sicherung, vor allem aber im Interesse unserer Versicherten!

Bedauerlicherweise hat unser Vertrauensarzt Dr. Gradl die Funktion
 eines Chefarzt-Stellvertreters, als der er offensichtlich in
 Würdigung seiner Verdienste bestellt worden war, nicht angenommen!
 Dies ist umso bedauerlicher, als sich mit der Person Dr. Gradl die
 vorschlagende Sozialistische Fraktion auf einen qualifizierten
 Bewerber ohne Parteizugehörigkeit sehr kurzfristig geeinigt hatte.

Ich möchte Ihnen nunmehr meine Beurteilung über die zur engeren
 Wahl stehenden und sich intensiv bewerbenden Ärzte, Dr. Wick und
 Dr. Zadra, darlegen.

- 2 -

Ich gestatte mir, auf die eingehenden Bewerbungsunterlagen von Herrn Dr. H. Wick ausdrücklich hinzuweisen, da ich den Inhalt dieses Bewerbungsschreibens kenne und dasselbe bestens befürwortend im Dienstswege an die Direktion weitergeleitet habe.

Als Dienstältester und erfahrener Kollege, Facharzt für Chirurgie und praktischer Arzt, der seit rund 6 Monaten die Funktion eines Chefarzt-Stellvertreters zu meiner vollsten Zufriedenheit ausübt, ist Herr Dr. Wick ohne Zweifel der objektiv bestgeeignete Bewerber !

Seine menschliche, hilfsbereite Einstellung gegenüber Patienten, Versicherten und Kollegen, sowie seine Höflichkeit und guten Umgangsformen seien besonders erwähnt und hervorgehoben !

Ebenso wie Herr Dr. Gradl ist Herr Dr. Wick ohne Parteizugehörigkeit.

Hinsichtlich der Bewerbung von Herrn Dr. Zadra darf ebenfalls auf sein Bewerbungsschreiben verwiesen werden, dessen Inhalt mir jedoch nicht bekannt ist.

Verweisen möchte ich eindringlich auf die zahlreichen und unerfreulichen Auseinandersetzungen, die in den vergangenen Jahren zwischen Dr. Zadra und meinem Amtsvorgänger, Herrn Chefarzt Dr. Antretter, geführt worden sind, und die dem Ansehen unseres Instituts keineswegs förderlich waren.

Die Widerstände innerhalb der Kollegenschaft unseres Instituts gegen Dr. Zadra bei dessen Bestellung zum beratenden Arzt der Direktion im Jahre 1985 sind allseits noch gut erinnerlich und können in der Direktion vorliegenden - Rundschreiben des Angestelltenbetriebsrates jederzeit nachgelesen werden.

Besonders hingewiesen sei jedoch auf den oftmals geäußerten, massiven Widerstand der Ärzteschaft, unserer Vertragspartner und der Ärztekammer gegenüber der Person Dr. Zadra.

Zusammenfassend bin ich der Meinung, daß sich Herr Dr. Zadra durch die vorangeführten Tatsachen und insbesondere infolge der Vielfalt seiner Nebenbeschäftigungen als Bewerber um die Stelle des Chefarzt-Stellvertreters disqualifiziert.

Dr. Zadra ist beratender Direktionsarzt der Salzburger Gebietskrankenkasse, Betriebsarzt der SGK, Betriebsarzt der Salzburger Stadwerke, Betriebsarzt bei der Post, übt in seiner Freizeit eine Privatordination aus, hat beim Amt der Salzburger Landesregierung eine "Private Krankenanstalt in der Betriebsform eines Ambulatoriums zur Behandlung von Haemorrhoidalleiden " Hemcare " beantragt und ist dem Vernehmen nach an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Salzburg als Student inskribiert.

Erwähnenswert ist die Tatsache, daß Herr Dr. Zadra als "Wahlarzt" für die Behandlung von Haemorrhoidalleiden in seiner Ordination lt. Schreiben der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 18.9.87, Zeichen 01/Dir./Lg./An, als Rückersatz für operative Haemorrhoidalbehandlung pro Patient lt. Honorartarif insgesamt S 6.827,75 zugestanden bekommen hat. Diese für eine "Operationsmethode" (Erstmitteilung 1867, 1892, 1866, zuletzt 1934!) von deren Effizienz namhafte Experten auf dem Gebiet der Proktologie (Univ.Prof. Dr. Zängl, Prim. Dr. Wehrle, OA Dr. Zinnagl) durchaus nicht überzeugt sind!

Bei der großen Zahl der vorangeführten "Nebenbeschäftigungen" besteht für Herrn Dr. Zadra durchaus die Gefahr einer Interessenskollision.

Im Übrigen kann es Herrn Dr. Zadra mit seiner Aufgabenstellung als beratender Arzt der Direktion bzw. der SGKK - zumindest was die Richtlinien der ökonomischen Verschreibweise von Medikamenten anlangt - nicht sehr ernst nehmen!
Aus vorliegenden Rezeptkopien der letzten Zeit (insgesamt 11 Rezepte) ist ersichtlich, daß Herr Dr. Zadra eine ganze Reihe von nur durch den Chefarzt verschreibbaren Medikamenten bzw. Kosmetika! u.a. für seine Sekretärin großzügig, d.h. in Großpackungen verordnet hat.

Bezüglich der weltanschaulichen Einstellung Herrn Dr. Zadras kann ich Ihnen leider sichere Angaben nicht machen; zumindest teilweise dürfte sie Ihnen, sehr geehrter Herr Obmann Schwab, und auch Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. Kalkhofer, bekannt sein!

Ich wünsche Ihnen aufrichtig die große Möglichkeit, eine Personalentscheidung im Sinne unseres Gelöbnisses als Angestellte und Versicherungsvertreter der Salzburger Gebietskrankenkasse zu treffen, und bin in vorzüglicher Hochachtung stets

Ihr

Univ. Doz. Dr. W. A. F. Kollar
Chefarzt

Verteiler:

- Sg. Herrn LH Dr. Wilfried Haslauer, Chiemseehof, 5020 Salzburg
- Sg. Frau Vizepräsident Dr. Helga Rabl-Stadler, Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Julius-Raab-Platz 1, 5020 Salzburg
- Sg. Herrn Direktor Dr. Helmut Neuhofer, Gebietskrankenkasse Sbg.
- Sg. Herrn Präsident Herbert Suko, Arbeiterkammer Salzburg
- Sg. Herrn Vizepräsident S. Pichler, ÖGB, Auerspergstr, 5020 Sbg.
- Sg. Herrn Dr. Erich Wanek, Vorsitzender des Überwachungsausschusses der SGKK, Gabelsbergerstr. 1 a, 5020 Salzburg
- Sg. Herrn Ing. Uwe Knauer, TKW, Schwarzstraße, 5020 Salzburg